

**Studienordnung
für den Diplomstudiengang Chemie
an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz**

Vom 15. September 2000

„Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (GVBl. S. 467), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 19 - Chemie und Pharmazie – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 9.5.2000 die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.“

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz vom 2. November 2000 (St. Anz. S. 6 und 244) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums der Chemie mit dem Abschluss der Diplomprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

§ 2

Studienzeit

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Diplomprüfung und der Diplomarbeit in 10 Semestern (Regelstudienzeit) abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Über die durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesene allgemeine Studierfähigkeit hinaus bestehen keine weiteren formalen Voraussetzungen für das Studium der Chemie.

(2) Gute Kenntnisse entsprechend den Lehrplänen der Gymnasien in den Fächern Mathematik, Physik und Chemie begünstigen insbesondere in der Anfangsphase des Studiums den Studienerfolg. Gute Kenntnisse der englischen Sprache sind zum Studium der chemischen Literatur besonders nach dem Grundstudium unverzichtbar.

§ 5

Ziel des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit als Diplom-Chemiker oder Diplom-Chemikerin vor. Der oder die Studierende soll die Fähigkeit erwerben, sich später als Diplom-Chemiker oder Diplom-Chemikerin in die vielfältigen Aufgaben in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern selbständig einzuarbeiten und kritisch und verantwortungsbewusst an der konstruktiven Weiterentwicklung des Faches und seiner Anwendungen mitzuwirken.

(2) Um das Studienziel zu erreichen, muss der oder die Studierende in den einzelnen Teilgebieten der Chemie die theoretischen Grundlagen erarbeiten und umfangreiche Stoffkenntnisse erwerben. Er bzw. sie soll die an Beispielen besprochenen Prinzipien selbständig auf neue Problemkreise übertragen können. Von besonderer Bedeutung ist die Schulung des Beobachtens sowie die Auswertung von Versuchsergebnissen in den chemischen Praktika; diese dienen auch dem Kennenlernen der experimentellen Methoden, dem Einüben manueller Fähigkeiten, sowie dem Erlernen des experimentellen Arbeitens unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitserfordernisse.

(3) In den Seminaren, Übungen und Praktika soll der oder die Studierende sowohl die selbständige Arbeit als einzelner oder einzelne als auch die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden erlernen. In der Verflechtung der naturwissenschaftlichen Disziplinen Chemie, Physik und Mathematik im Studium wird dem Studierenden exemplarisch die interdisziplinäre Arbeitsweise des Chemikers oder der Chemikerin vorgestellt.

(4) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verleiht nach bestandener Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Chemikers oder einer Diplom-Chemikerin (Dipl.-Chem.).

§ 6

Studienabschnitte, Studienumfang

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges Hauptstudium, an das sich die Prüfungszeit von höchstens zwei Semestern einschließlich der Diplomarbeit anschließt, so dass sich eine Gesamtstudienzeit von höchstens fünf Jahren (10 Semester Regelstudienzeit) ergibt.

(2) Das Grundstudium umfasst die Fachrichtungen Anorganische, Analytische, Physikalische und Organische Chemie, Biochemie sowie die Fächer Experimentalphysik und Mathematik. Es wird mit der Diplom-Vorprüfung in den Fächern Physik, Anorganische, Organische und Physikalische Chemie abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung aufgenommen werden. Es umfasst die Grundfächer Organische, Physikalische und Anorganische Chemie mit Pflichtlehrveranstaltungen sowie ein viertes Fach als Wahlpflichtfach. Frei wählbar sind ein fünftes Fach, ein integriertes Auslandsstudium, ein Vertiefungsstudium mit einem Modul von 10 Semesterwochenstunden für eines der drei Grundfächer oder für das Wahlpflichtfach. Das Hauptstudium schließt mit der Diplom-Prüfung in den drei Grundfächern und einem vierten Fach (Wahlpflichtfach) ab. Es folgt die Anfertigung der Diplomarbeit.

(4) Das Lehrangebot im Studiengang Chemie ist auf durchschnittlich etwa 30 Semesterwochenstunden (SWS bzw. Std./Wo.) ausgelegt. Der Praktikumsanteil daran liegt im Grundstudium bei ca. 45%, im Hauptstudium bei ca. 55%.

(5) Für den Studiengang ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl im Pflicht- und Wahlpflichtbereich von 119 SWS im Grundstudium und 121 SWS im Hauptstudium auszugehen. Im Grundstudium handelt es sich bis auf das Wahlpflichtfach Biochemie (3. Semester) um Pflichtlehrveranstaltungen.

Im Hauptstudium machen die Wahlpflichtlehrveranstaltungen ca. 40 % der Gesamtsemesterwochenstundenzahl aus.

(6) Zusätzlich zu den Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen gemäß Absatz 5 sollten die Studierenden im Umfang von etwa 20 SWS an Wahllehrveranstaltungen teilnehmen.

Wahlveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 UG ist im Rahmen der Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen dem fächerübergreifenden, interdisziplinären Studium besonderer Raum zu geben. Dieses Studium soll zum Erwerb der Befähigung zur interdisziplinären Zusammenarbeit beitragen, um in der Zusammenarbeit von Spezialisten im gegenseitigen Verständnis komplexe Probleme fachübergreifend lösen zu können. Es sollten vornehmlich Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, die dieser Zielsetzung entsprechen. Hierzu gehören insbesondere auch die im Rahmen des „Studium generale“ angekündigte Lehrveranstaltungen.

§ 7

Grundstudium

(1) Die Studieneingangsphase soll den unterschiedlich vorgebildeten Studierenden den Einstieg in das Studium erleichtern und die Grundlagen der Chemie sowie der erforderlichen Nachbarwissenschaften Mathematik und Physik vermitteln. Diese Phase der ersten beiden Semester soll von Beginn an das Verständnis der Studierenden für ihr Fach und dessen Umfeld fördern und ihnen dadurch ermöglichen, möglichst früh die Richtigkeit ihrer Studienfachwahl zu überprüfen.

(2) Die zentralen Elemente im Grundstudium sind die Praktika in den Teilgebieten Anorganische, Physikalische, Analytische und Organische Chemie sowie in Physik, die aus Gründen der rationellen Stoffvermittlung kursmäßig und zeitlimitiert veranstaltet werden.

(3) Vorlesungen in den Teilgebieten der Chemie gemäß Absatz 2 werden parallel zu den Praktika oder jeweils vorlaufend angeboten. Sie werden von Übungen unterstützt. Die erfolgreiche, durch Übungsscheine belegte Absolvierung einiger Übungen ist Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen oder weiterführende Lehrveranstaltungen (s. § 7 Abs. 6, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 2).

(4) Die Fächer Mathematik und Physik werden in den ersten zwei Semestern studiert. Sie beanspruchen etwa 20% der SWS des Grundstudiums. Für die beiden Übungen in Mathematik und für das Praktikum in Experimentalphysik sind Leistungsnachweise vorgeschrieben.

(5) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus vier Teilprüfungen, die in zwei Prüfungsabschnitten nach dem zweiten und vierten Fachsemester abgelegt werden, nämlich:

1. Experimentalphysik
2. Anorganische Chemie
3. Organische Chemie
4. Physikalische Chemie.

Im ersten Prüfungsabschnitt wird das Fach Nummer 1 geprüft, im zweiten Prüfungsabschnitt die Fächer Nummer 2 bis 4. Die Meldung zur Prüfung soll am Ende der Vorlesungszeit des zweiten bzw. vierten Semesters erfolgen. Die Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Die als Voraussetzung zum Ablegen jeder der Teilprüfungen erforderlichen Übungs- und Praktikumsscheine sind:

Erster Prüfungsabschnitt:

Praktikumsschein in Experimentalphysik

Übungsschein zur Vorlesung Mathematik I

Übungsschein zur Vorlesung Physikalische Chemie I

Zweiter Prüfungsabschnitt:

Übungsschein zur Vorlesung Mathematik II

Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I

Praktikumsschein Anorganische Chemie II

Übungsschein zur Vorlesung Organische Chemie I

Praktikumsschein Organische Chemie

Praktikumsschein Physikalische Chemie

Übungsscheine zur Vorlesung Physikalische Chemie II und III

Praktikumsschein Analytische Chemie

(7) Zu den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums wird vom Fachbereich eine Zusammenstellung mit einer Charakterisierung der Inhalte geführt.

§ 8

Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium werden die drei chemischen Grundfächer (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) fortgeführt und vertieft (Pflichtbereich). Ferner wählt der Studierende ein viertes chemisches Fach (Wahlpflichtfach); es steht ihm frei, ein fünftes Fach zu studieren oder ein Grundfach bzw. das vierte Fach zu vertiefen. Auf den Wahlpflichtbereich entfällt ca. 55% des Studienanteils im Hauptstudium.

(2) Die Praktika im Hauptstudium sind im allgemeinen keine Kurspraktika, sondern Individualpraktika. Sie können erst nach erfolgreichem Abschluss der Diplom-Vorprüfung aufgenommen werden. Die Reihenfolge der Praktika ist nicht vorgeschrieben, jedoch sollte das organisch-chemische Praktikum für Fortgeschrittene im direkten Anschluss an das Grundpraktikum der Organischen Chemie besucht werden, um die vorhandenen Praktikumsplätze rationell zu nutzen.

(3) Als viertes Fach (Wahlpflichtfach) kann eines der folgenden Fächer gewählt werden: Biochemie, Kernchemie, Makromolekulare Chemie, Theoretische Chemie, Analytische Chemie.

Voraussetzung für die Wahl als viertes Fach ist die erfolgreiche Teilnahme an der Wahlpflichtvorlesung mit Übungen für das betreffende Fach (6. Studiensemester). Für die Analytische Chemie ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Analytische Chemie mit Übungen und Praktikum (3. Studiensemester) und für die Biochemie die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Biochemie mit Übungen (3. Studiensemester) Voraussetzung.

(4) Als fünftes Fach ist mit einem Wahlpflichtmodul (10 Std./Wo., in der Regel 2 Scheine) ein zweites der chemischen Wahlpflichtfächer (Absatz 3) oder ein Fach aus der Gruppe der vom Fachbereichsrat zugelassenen fünften Fächer wählbar: Theoretische Physik, Mathematik (mathematische Methoden in der Chemie), Informatik, Pharmakologie und Toxikologie, Genetik, Mikrobiologie.

(5) Die mündliche Diplomprüfung erstreckt sich auf die Fächer Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und das gewählte vierte chemische Fach nach Absatz 3.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist neben der erfolgreich abgelegten Vorprüfung das Vorlegen folgender Scheine:

1. Schein für das Praktikum Anorganische Chemie für Fortgeschrittene Übungsschein zur Vorlesung Anorganische Chemie IV

2. Schein für das Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene Übungsschein für eine der beiden Vorlesungen Organische Chemie III oder IV
3. Schein für das Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene Übungsschein zur Vorlesung Physikalische Chemie IV
4. Drei Übungsscheine für drei Wahlpflichtvorlesungen mit (eingeschlossen das gewählte 4. Fach, vgl. Absatz 3).
5. Ein Schein über den erfolgreichen Besuch der Pflichtveranstaltungen zur Sachkunde.
6. Ein Nachweis über die Teilnahme an einer Exkursion im Berufsfeld.
7. Bescheinigungen des erfolgreichen Studiums von 6 Wahlpflichtmodulen im 7. und 8. Semester mit folgenden Alternativen:
 - 7.1 Zwei Scheine für zwei Pflichtmodule des gewählten 4. Faches. Vier Scheine für vier Wahlpflichtmodule mit den Alternativen:
 - a) Vier Scheine für vier Wahlpflichtmodule der drei Grundfächer Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie.
 - b) Drei Scheine für Wahlpflichtmodule der drei Grundfächer und ein Schein für ein Modul eines 5. Faches (s. Absatz 4) oder ein drittes Modul des gewählten 4. Faches (s. Absatz 3).

Bei einem einsemestrigen Auslandsstudium werden die Regelungen von Nummer 7.1 ersetzt durch eine der beiden folgenden Alternativen:

- 7.2 Schein für ein einsemestriges Auslandsstudium des gewählten 4. Faches und ein Übungsschein für das 4. Fach [4 Std./Wo.] aus dem Lehrangebot des Fachbereichs
3 Scheine für Wahlpflichtmodule der Grundfächer
- 7.3 Ein Schein für ein einsemestriges Auslandsstudium in einem der Grundfächer zwei Scheine für 2 Pflichtmodule des gewählten 4. Faches ein Schein für ein Pflichtmodul eines zweiten Grundfaches ein Übungsschein für das nicht gewählte dritte Grundfach [4 Std./Wo.]

Für die Wahl von Wahlpflichtmodulen im 7. und 8. Semester (Abs. 6 Nr.7) gelten folgende Einschränkungen:

1. Für ein Grundfach (Anorganische, Organische und Physikalische Chemie) sind im Wahlpflichtprogramm nur bis 2 Module wählbar.
2. Für ein nicht gewähltes Grundfach ist ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) aus dem Angebot des Faches vorzulegen.
3. Für ein viertes Fach sind 2 Wahlpflichtmodule vorgeschrieben.
4. Für ein viertes Fach sind bis zu 3 Wahlpflichtmodule wählbar.
5. Bei einem Auslandssemester für das 4. Fach ist ein zusätzlicher Übungsschein (4 Std./Wo.) aus dem Angebot des 4. Faches vorzulegen.

6. Für ein weiteres chemisches Wahlpflichtfach als 5. Fach bzw. für ein anderes Fach als 5. Fach ist nur ein Wahlpflichtmodul zugelassen.

(8) An die erfolgreich abgelegte mündliche Diplomprüfung schließt sich als ein Teil der Diplomprüfung die Anfertigung der Diplomarbeit an. Die Dauer der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht unterschreiten und darf neun Monate nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(9) Zu allen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, einschließlich der Module der Grundfächer, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer, wird vom Fachbereich eine Zusammenstellung mit einer Charakterisierung der Inhalte geführt.

§ 9

Voraussetzungen für die Zulassung zu Praktika

(1) Den Praktika kommt im Studium der Chemie ein hoher Stellenwert zu. Die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen sollen die in Vorlesungen, Übungen und im Selbststudium erworbenen Kenntnisse durch eigenes Experimentieren vertiefen. Gleichzeitig sollen die Praktika durch Veranschaulichung von stofflichen und apparativen Gegebenheiten die theoretische Durchdringung des Fachgebietes erleichtern.

(2) Für die Zulassung zu folgenden Praktika sind die aufgeführten Leistungsnachweise (siehe auch § 10) Voraussetzung:

1. Für das Praktikum Anorganische Chemie II (2. Semester):
der Praktikumsschein Anorganische und Analytische Chemie I (1. Semester)
2. Für das Praktikum in Experimentalphysik (physikalisches Praktikum für Naturwissenschaftler) ein Leistungsnachweis (Übungsschein oder Aufnahmeklausur)
3. Für das physikalisch-chemische Praktikum (3. Semester):
 - a) der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie I (1. Semester)
 - b) der Schein für das Praktikum in Experimentalphysik (2. Semester)
 - c) der Übungsschein zur Vorlesung Mathematik I (1. Semester)
4. Für das analytisch-chemische Praktikum (3. Semester):
der Schein für das Praktikum in Anorganischer u. Analytischer Chemie I (1. Semester)
5. Für das Praktikum in Organischer Chemie (4. Semester):
der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Organische Chemie I (2. Semester)
6. Für das Praktikum in Organischer Chemie für Fortgeschrittene:
das Vordiplomzeugnis
7. Für das Praktikum in Physikalischer Chemie für Fortgeschrittene:
das Vordiplomzeugnis

8. Für das Praktikum in Anorganischer Chemie für Fortgeschrittene:
das Vordiplomzeugnis
9. Für die Pflichtmodule eines chemischen Wahlpflichtfaches als 4. oder 5. Fach:
das Vordiplomzeugnis und der Schein über die erfolgreiche Teilnahme an der Einführungsvorlesung mit den Übungen des betreffenden Faches

(3) Eine Abweichung von der im Studienplan (§ 11 Abs.2) vorgegebenen Reihenfolge der Praktika im Grundstudium kann aufgrund eines begründeten Antrages von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden.

(4) Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen zu einem Praktikum die Zahl der Praktikumsplätze übersteigt, beschließt der Fachbereichsrat Chemie und Pharmazie Kriterien für die Aufnahme in dieses Praktikum.

§ 10

Leistungsnachweise, Kreditpunktesystem

(1) Die Erteilung von Praktikums- und Übungsscheinen erfolgt nach regelmäßiger Teilnahme und mit mindestens ausreichend bewerteten schriftlichen, mündlichen und/oder experimentellen Leistungen. Von dem Veranstaltungsleiter oder der Veranstaltungsleiterin werden Scheine nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

Die Leistungsüberprüfungen können z.B. in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Protokollen und/oder Referaten erfolgen.

Verantwortlich für die Scheinvergabe und die Benotung ist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin, der bzw. die die Lehrveranstaltung durchführt.

(2) Ist eine Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann nach regelmäßiger Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich erforderlicher Klausuren oder Kolloquien ein Teilnahmechein ausgestellt werden, der die erbrachten und die nicht erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Leistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. (vgl. § 12 der Prüfungsordnung)

(4) Im Fachbereich gibt es für diesen Studiengang eine Absprache für eine Verteilung von Kreditpunkten auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, bei der der Studienaufwand im jeweiligen Semester angemessen berücksichtigt ist. Die Kreditpunkte werden in voller Höhe vergeben, wenn die Lehrveranstaltung mit mindestens ausreichend bewertet worden ist.

(5) Die Benotung der Studienleistungen ist in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie in § 8 geregelt.

§ 11

Studienplan

(1) Der Studienplan des Grundstudiums enthält in sinnvoll aufbauender Folge alle Lehrveranstaltungen, wie sie zur Absolvierung eines geordneten Studiums notwendig sind.

Die folgende Übersicht soll insbesondere eine Hilfe sein, das Studium zeitlich und inhaltlich in den durch die Prüfungsordnung vorgegebenen Studienabschnitten optimal zu gestalten. Bei der Aufteilung

der Semesterwochenstunden auf die einzelnen Lehrveranstaltungen handelt es sich um eine Musterlösung.

Die Übungen zur Vorlesung Experimentalphysik I und II werden im Rahmen des frei wählbaren Lehrangebots empfohlen.

(2) Grundstudium (1.-4. Semester)

Erstes Semester

Vorlesung Anorganische und Analytische Chemie I	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Anorganische und Analytische Chemie I	2 Std./Wo.
Praktikum Anorganische und Analytische Chemie I	12 Std./Wo.
Seminar zum Praktikum Anorganische und Analytische Chemie I	2 Std./Wo.
Vorlesung Mathematik für Chemiker I	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Mathematik für Chemiker I	1 Std./Wo.
Vorlesung Experimentalphysik für Naturwissenschaftler I*	4 Std./Wo.
Vorlesung Physikalische Chemie I	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie I	1 Std./Wo.

1. Semester = 12 V, 6 Ü/S, 12 Pr. = ca. 30 Std./Wo.

*) Die Übungen zur Vorlesung (2 Std./Wo.) werden als wahlfreie Lehrveranstaltung empfohlen.

Zweites Semester

Vorlesung Anorganische Chemie II	3 Std./Wo.
Praktikum Anorganische Chemie II	8 Std./Wo.
Vorlesung Mathematik für Chemiker II	3 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Mathematik für Chemiker II	2 Std./Wo.
Vorlesung Experimentalphysik für Naturwissenschaftler II*	4 Std./Wo.
Praktikum in Physik für Naturwissenschaftler	4 Std./Wo.
Vorlesung Organische Chemie I	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie I	1 Std./Wo.

2. Semester = 14 V, 3 Ü, 12 Pr. = 29 Std./Wo.

*) Die Übungen zur Vorlesung (2 Std./Wo.) werden als wahlfreie Veranstaltungen empfohlen.

Drittes Semester

Vorlesung Physikalische Chemie II	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie II	2 Std./Wo.
Praktikum Physikalische Chemie	5 Std./Wo.
Seminar zum Praktikum Physikalische Chemie	1 Std./Wo.
Vorlesung Anorganische Chemie III	3 Std./Wo.
Vorlesung Analytische Chemie	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung/Seminar zum Praktikum Analytische Chemie	1 Std./Wo.
Praktikum Analytische Chemie	8 Std./Wo.
Vorlesung Biochemie	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Biochemie**	[2 Std./Wo.]

3. Semester = 11 V, 4 + [2] Ü/S, 13 Pr. = 28 + [2] Std./Wo.

***) Die Biochemie ist eine von 4 Wahlpflichtvorlesungen (s. Hauptstudium), für die 3 Übungsscheine vorgeschrieben sind.

Viertes Semester

Vorlesung Physikalische Chemie III	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie III	2 Std./Wo.
Vorlesung Organische Chemie II	4 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Organische Chemie II	2 Std./Wo.
Praktikum Organische Chemie	18 Std./Wo.

4. Semester = 8 V, 4 Ü, 18 Pr. = 30 Std./Wo.

Summe Grundstudium: 45 V, 17 + [2] Ü/S, 55 Pr. = 117 + [2] Std./Wo.

(3) Der Studienplan für das Hauptstudium ist von einer Aufteilung in Module geprägt, die Lehreinheiten von 7-16 SWS ausmachen und deren Reihenfolge individuell planbar ist. Es ist deshalb auch keine zeitliche Untergliederung des Hauptstudiums vorgegeben. Eine Aufteilung, wie sie sich für das 5. und 6. Studiensemester empfiehlt, ist in einem Studienplan, der vom Fachbereich geführt wird, beschrieben.

Das Programm der Pflicht- und Wahlpflichtmodule wird ergänzt von Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen; es kann erweitert werden um frei gewählte Vorlesungen und Lehrveranstaltungen.

(4) Hauptstudium (5.-10. Semester)

Pflichtvorlesungen (mit Übungen)	16 Std./Wo.
Vorlesung Organische Chemie III	3 Std./Wo.
Vorlesung Organische Chemie IV	3 Std./Wo.
Vorlesung Anorganische Chemie IV	3 Std./Wo.
Vorlesung Physikalische Chemie IV	3 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Physikalische Chemie IV	2 Std./Wo.
Vorlesung zur Sachkunde (Rechtskunde)	2 Std./Wo.

Wahlpflichtvorlesungen (mit Übungen)*	10 Std./Wo.
Vorlesung Theoretische Chemie	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Theoretische Chemie	1 Std./Wo.
Vorlesung Kernchemie	2 Std./Wo.
Übungen zur Vorlesung Kernchemie	1 Std./Wo.
Vorlesung Makromolekulare Chemie mit Übungen	4 Std./Wo.

*) Von 4 Übungen zu Wahlpflichtvorlesungen, die Biochemie im 3. Semester eingeschlossen, sind 3 Übungsscheine vorgeschrieben.

Pflichtpraktika der drei Grundfächer	35 Std./Wo.
Praktikum Anorganische Chemie für Fortgeschrittene mit Vorlesung und Übungen zur Strukturanalyse	12 Std./Wo.
Praktikum Organische Chemie für Fortgeschrittene mit Vorlesung und Übungen zur Strukturanalyse	2 Std./Wo.
Praktikum Physikalische Chemie für Fortgeschrittene mit Seminar	12 Std./Wo.
	2 Std./Wo.
	6 Std./Wo.
	1 Std./Wo.
Pflichtmodule des 4. chemischen Faches	20 Std./Wo.
Zwei Module des gewählten 4. chemischen Faches (entfallen bei einem Auslandssemester für das 4. Fach)	
Wahlpflichtmodule (Grundfächer, 4. und 5. Fach) mit den Alternativen	40 Std./Wo.

- a) Vier Wahlpflichtmodule für die drei Grundfächer (maximal 2 pro Fach); für ein nicht gewähltes Grundfach einen zusätzlichen Übungsschein [4 Std./Wo.] aus dem Angebot des Faches.
- b) Drei Wahlpflichtmodule für die drei Grundfächer (maximal 2 pro Fach); für ein nicht gewähltes Grundfach einen zusätzlichen Übungsschein [4 Std./Wo.] und ein drittes Wahlpflichtmodul für das gewählte 4. Fach oder ein Wahlpflichtmodul für ein weiteres Fach aus der Gruppe der Wahlpflichtfächer bzw. der zugelassenen 5. Fächer (§ 8 Abs. 3 und 4).

Wahlpflichtmodule mit Auslandssemester

60+[4 bzw. 8] Std./Wo.

Auslandssemester im gewählten 4. Fach oder einem der Grundfächer

- a) Ein Auslandssemester für das gewählte 4. Fach **30 Std./Wo.**
 (die beiden Pflichtmodule entfallen),
 ein zusätzlicher Übungsschein für dieses Fach **4 Std./Wo.**
 drei Wahlpflichtmodule für die drei Grundfächer (maximal 2 pro Fach) **30 Std./Wo.**
 ein zusätzlicher Übungsschein für ein nicht gewähltes Grundfach [4 Std./Wo.].
- b) Ein Auslandssemester für ein Grundfach, **30 Std./Wo.**
 ein Wahlpflichtmodul für ein zweites Grundfach, **10 Std./Wo.**
 ein Übungsschein [4 Std./Wo.] für das dritte Grundfach, **4 Std./Wo.**
 zwei Pflichtmodule des gewählten 4. Faches. **20 Std./Wo.**

Summe Hauptstudium:

121+[4 bzw. 8] Std./Wo.

24 V, 7 + [4 bzw. 8] Ü/S, 30 P, 60 Std./Wo. für Module

9. und 10. Semester:

Diplomprüfung und Diplomarbeit.

§ 12

Studienfachberatung

(1) Neben der allgemeinen Studienberatung der Universität führt der Fachbereich Chemie und Pharmazie eine Studienfachberatung durch. Zuständig sind der Leiter oder die Leiterin des Dekanats und die vom Fachbereichsrat benannten und im Vorlesungsverzeichnis aufgeführten Professoren oder Professorinnen der unterschiedlichen Fachrichtungen, die Prüfer oder Prüferinnen der Diplomvorprüfung und die der Diplomprüfung sowie die Fachschaft Chemie.

(2) Der oder die Studierende sollte eine Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums in den Studieneinführungsveranstaltungen,
- nach nichtbestanden Prüfungen und nicht erreichten Leistungsnachweisen,
- im Falle von Studienfach- beziehungsweise Studiengang- oder Hochschulwechsel, sowie bei einem beabsichtigten Auslandsstudium,
- vor der Wahl des Wahlpflichtfaches (4. Fach) und anderer wahlfreier Lehrveranstaltungen.

(3) Vom Fachbereich werden Studierende, die die Regelstudienzeit für das Vordiplom um zwei Semester und mehr überschritten haben, aufgefordert, sich von einem vom Prüfungsausschuss benannten Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin beraten zu lassen. Der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin bleibt mit dem oder der Studierenden bis zum abgelegten Vordiplom in beratendem Kontakt.

(4) Zu Prüfungsangelegenheiten berät der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13
In-Kraft-Treten

Die Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Regelungen von § 14 die Studienordnung für den Diplomstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Januar 1991 (St. Anz. S. 114), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 25. November 1997 (St. Anz. 1998 S. 329) außer Kraft.

§ 14
Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung gilt für die Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später mit dem Chemiestudium begonnen haben.

Für Studierende, die im Sommersemester 2000 mit dem Chemiestudium begonnen haben, werden Regelungen vom Fachbereich getroffen, die einen Übergang in ein Studium nach dieser Studienordnung möglich machen.

Für Studierende, die nach der vorhergehenden Studienordnung studieren und die sich nach dem Sommersemester 2001 zur Diplomvorprüfung bzw. nach dem Wintersemester 2005/2006 zur Diplomprüfung melden, sind Regelungen für einen Übergang in diese Studienordnung vorgesehen.

Mainz, den 15. September 2000

Johannes Gutenberg-Universität
Mainz
Prof. Dr. W. T r e m e l
Dekan